

# **Satzung des Vereins „Tierhof(fnung) e.V.“**

## Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2: Zweck des Vereins

§ 3: Gemeinnützigkeit

## Teil II Die Mitgliedschaft

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

## Teil III Die Organe des Vereins

§ 6: Organe des Vereins

§ 7: Vorstand

§ 8: Zuständigkeit des Vorstands

§ 9: Mitgliederversammlung

## Teil IV sonstiges

§ 10: Beiträge und Gebühren

§ 11: Vereinsstrafen

## Teil V Die Finanzen des Vereins

§ 12: Finanzen

## Teil VI Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 13: Datenschutzklausel

§ 14: Auflösung

§ 15: Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung

§ 16: Sprachenregelung

# Satzung des Vereins „Tierhof(fnung) e.V.“

## Teil I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Tierhof(fnung)**". Er soll in das Vereinsregister beim AG **Göttingen** eingetragen werden und danach den Namen „**Tierhof(fnung) e.V.**“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Adelebsen**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des §52, Abs. 2, Nr. 14 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Massnahmen verwirklicht:
  - a. Aufnahme, Unterbringung und Versorgung alter bzw. seit Jahren nicht vermittelter Hunde und Katzen aus Tierheimen, sowie in Not geratener Hunde und Katzen- insbesondere aus Deutschland- auf dem Gnadenhof und in Pflegestellen, besondere Betreuung (medizinisch, Verhaltenstraining) dieser Tiere
  - b. Vermittlung von in Not geratenen Tieren in dafür geeignete Familien in Deutschland;
  - c. aktive Unterstützung des Tierschutzes, die dazu dient, die Lebenssituation von Strassentieren zu verbessern, z.B. Futtermittelsversorgung und die Vermittlung der Hunde;
  - d. Unterstützung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen steuerrechtlich gemeinnützigen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen;
  - e. Sensibilisierung und Aufklärung für eine artgerechte Haltung von Hunden und Katzen;
  - f. Finanzielle und materielle Unterstützung von steuerrechtlich gemeinnützigen Tierheimen und Tierschutzorganisationen in EU- und Nicht-EU-Ländern;
  - g. Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland, auch durch die Einrichtung eines Gnadenhofes/von Pflegestellen zur artgerechten Aufnahme, Versorgung, Betreuung sowie ggf. deren Unterbringung in ein endgültiges Zuhause;
  - h. Zusammenarbeit mit / Mitgliedschaft in anderen steuerrechtlich gemeinnützigen Tierschutzvereinen und Organisationen des Tierschutzes sowie Privatpersonen, welche auf dem Gebiet des Tierschutzes aktiv tätig sind;
  - i. das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren, d.h. die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit voranzutreiben;
  - j. Öffentlichkeitsarbeit; Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen.
3. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des §57, Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche

Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Tierpflege usw.) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet gem. §26 BGB der Vorstand. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **Teil II Die Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

1. Es gibt zwei verschiedene Arten von Mitgliedern:
  - a. zum einen diejenigen Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und
  - b. zum anderen diejenigen Mitglieder, die den Verein vor allem durch Verbreitung des Vereinszwecks unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sogenannte „Fördermitglieder“)
2. Die Fördermitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
3. Der Verein kann auch außerordentliche Fördermitglieder haben, wie zum Beispiel andere Organisationen, die sich dem gleichen Zweck des Vereins verpflichten, juristische Personen, kirchliche und städtische Einrichtungen.

4. Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:

Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Geschäftsführung hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten deswegen in unregelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Kampagnen, die Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen.

5. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet dieser in den turnusmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt (6 Wochen vor Jahresende mittels postalischer Erklärung).
- b. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- c. durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, groben Verstößen, die eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens darstellen und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand an die letzte bekannte Adresse auszusprechen ist. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief nach Anhörung des Betroffenen zugestellten Ausschlußbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Können Ausschlussanträge und/oder-beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- d. durch Auflösung des Vereins.

7. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Die Mitgliedschaft kann auch durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich ordentlich gegenüber dem Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

8. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen 6 Wochen ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Der Vorstand kann der Anrufung stattgeben bis die nächste Mitgliederversammlung entschieden hat.

9. Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
10. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluß erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Verein und seinen Organen.
2. Der Verein nutzt die Möglichkeiten des Internets. Es wird eine Vereinshomepage erstellt, auf der wichtige Informationen für Mitglieder, betreuten Unternehmen und Privatpersonen zum Download bereitgestellt werden. Auch wird eine vereinsinterne „mailingliste“ errichtet, über die der Vorstand formlos zu allgemeinen Veranstaltungen, Sitzungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einladen kann.
3. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung ein Recht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

4. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

## **Teil III Die Organe des Vereins**

### **§ 6 Organe des Vereins und Haftung**

1. Organe des Vereins sind:

#### **a. Der Vorstand**

er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden

- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schatzmeister/in

## **b. Die Mitgliederversammlung**

2. Die Haftung des Vereins ist wie folgt beschränkt:

- a. Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
- b. Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c. Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von **4 Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder nachgewählte Mitglieder des Vorstandes können für die verbleibende Amtsdauer des restlichen Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Amtsinhabers enden alle Ämter unverzüglich und ohne besonderes Verfahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern hinzu (Selbstergänzung). Jedes zugewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt; seine Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet werden, oder im Umlaufverfahren. In Anwendung des § 40 i.V.m. § 27 Abs.1 BGB ist jede Vorstandssitzung bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zu ihnen gehören insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  - d. Beschlußfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen
  - e. Beschlußfassung und Aussprechen von Vereinsstrafen
  - f. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - g. die Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung / Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG)
  - h. Bestellung eines Wahlvorstandes für Vorstandswahlen
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
2. Zu ihrer Obliegenheit gehören:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl der Kassenprüfer
  - c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderliche Umlagen
  - d. die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
  - e. die Änderung der Vereinssatzung
  - f. die Entlastung des Vorstandes
  - g. die Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der/die Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluß des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den/die Vorsitzende/n stellt.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mindestens **8 Tage** vor Abhaltung der Versammlung unter Veröffentlichung durch Rundschreiben, in der Regel durch elektronische Post. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge müssen spätestens **3 Tage** vor der Versammlung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in/Vorsitzende/n und vom/von der Schriftführer/in/Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **Teil IV Sonstiges**

### **§ 10 Beiträge, Gebühren**

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 01. Januar eines Geschäftsjahres und ist spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Personen, die nach dem 31. Juli eines Geschäftsjahres die Vereinsmitgliedschaft beantragen, zahlen im Eintrittsjahr den halben Beitrag. Sonstige bei der Aufnahme entstehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.
5. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder als beitragsfreie Mitglieder aufnehmen oder Mitglieder beitragsfrei stellen.

## **§ 11 Vereinsstrafen**

1. Verstöße eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung, Ordnungen und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können je nach Schwere des Verstoßes bestraft werden mit:
  - a. einfacher Verweis
  - b. strenger Verweis
  - c. Geldbußen
    - Bei erstmaligen Verstößen bis zu 500,00 €
    - In Wiederholungsfällen bzw. bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 1.000,00 €.
  - d. Verbot des Zutritts zu Veranstaltungen des Vereins
  - e. Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern
  - f. Ausschluss aus dem Verein
2. Die Bestrafung des Mitgliedes mit einem strengen Verweis schließt seine Wahl zu einem Amt aus. Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu machen.
3. Eine Verbindung mehrerer Ordnungsmaßnahmen ist zulässig.
4. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes schriftlich widersprechen. Dieser entscheidet in seiner folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit per Beschluss über den Widerspruch. Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Ausgeschlossene Mitglieder sind zu vereinsinternen Veranstaltungen nicht zugelassen.

## **Teil V: Finanzen des Vereins**

### **§ 12 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen/eine Rechnungsprüfer/in, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er/Sie prüft die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und wird auf zwei Jahre bestellt. Er/Sie bleibt auch nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Der Vorstand hat den von ihm zu fertigenden Jahresbericht und den Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten vier Monaten des laufenden Geschäftsjahres zu erstellen und den Mitgliedern auf Wunsch über die mailingliste zu übersenden.

## **Teil VI Sonstiges und Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.

2. Personenbezogene Daten sind:

- Name,
- Vorname,
  
- Anschrift,
- Email-Adresse,
- Bankverbindung (sofern Zahlungen per LSV / Einzugsermächtigung erfolgen).

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft.

Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutschen Tierschutzbund**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 15 Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung**

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder in Arbeits-, Verfahrens- und sonstigen Anweisungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle 3 in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **01.07.2024** erlassen.

---

Stand der Satzung: **06.11.2024**